Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/3974

14. 08. 75

Sachgebiet 784

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission an den Rat über eine Sofortnahrungsmittelhilfe an Guinea Bissau und die Kapverdischen Inseln

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Lieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe an Guinea Bissau und die Kapverdischen Inseln im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3236/74 des Rates

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Mitteilung der Kommission an den Rat über eine Sofortnahrungsmittelhilfe an Guinea Bissau und die Kapverdischen Inseln

A. Guinea Bissau

1. Die Regierung von Guinea Bissau hat eine Sofortnahrungsmittelhilfe beantragt, die zu der schon früher durch die EWG [1]) und anderen Gebern beschlossenen Maßnahmen hinzugekommen ist.
2. Der Getreidebedarf für den Zeitraum von Juni bis Dezember 1975 wird gemäß den im Antrag beibehaltenen Hinweisen auf ungefähr 23 000 Tonnen geschätzt, die Mehrheit davon in Form von Reis. Diese Menge wurde aufgrund einer monatlichen Ration von 10 kg pro Person errechnet für eine auf 600 000 Personen geschätzte Bevölkerung [2]) unter Berücksichtigung der angekündigten Nahrungsmittelhilfe. Nach den vom Welternährungsprogramm (WEP) übermittelten Informationen sind 8000 Tonnen von der Gesamtmenge für Sofortlieferungen beantragt.
3. Der Bedarf an Milcherzeugnissen wird auf 300 Tonnen Magermilchpulver und 500 Tonnen Kondensmilch geschätzt. Diese Schätzungen erscheinen nicht zu niedrig, wenn man von einer normalen Tagesration von 30 g ausgeht, selbst unter Berücksichtigung der laufenden Lieferungen des WEP und der EWG.
4. Die Kommission ist daher der Ansicht, daß an Guinea Bissau 2500 Tonnen Getreide und 250 Tonnen Magermilchpulver – CIF zu liefern – gewährt werden sollte. Wie in den Fällen früherer Zuweisungen wird die Hilfe zum Teil kostenlos verteilt und zum Teil auf dem Markt nach auszuhandelnden Bedingungen verkauft.
5. Die Mengen werden den „Sahel"-Mengen angelastet, die noch im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe-Programme für Getreide und Milchpulver für 1975 durchzuführen sind. Diese Maßnahme bringt keine zusätzliche Ausgabe mit sich, da sie sich in den Rahmen bestehender Kredite im Haushalt 1975 einfügt (siehe beiliegender Finanzanhang).

B. Kapverdische Inseln

1. Der von Guinea Bissau eingereichte Antrag gilt auch für die Kapverdischen Inseln, die seit dem 5. Juli 1975 unabhängig sind.
2. Nach den Schätzungen der WEP beläuft sich der jährliche Mindestbedarf an Getreide auf 17 500 Tonnen Mais und 200 Tonnen Reis, kalkuliert auf der Basis von 300 000 Personen, davon 90 000 Kinder und eines Verbrauchs pro Woche von 5,5 kg. Im Laufe der letzten Jahre sind die Importe fühlbar gestiegen und erreichten im Jahre 1974 50 000 Tonnen.

   Doch selbst wenn man die angekündigten und bereits in Lieferung [3]) befindlichen Hilfen einrechnet, ist es sicher, daß ein erhebliches Defizit zu decken bleibt.
3. Der Bedarf an Milcherzeugnissen wird von den Behörden auf 200 Tonnen Magermilchpulver und 300 Tonnen Kondensmilch für die Periode von Juni bis Dezember beziffert. Diese Zahlen scheinen ebenfalls unterschätzt zu sein.
4. Die Kommission ist daher der Ansicht, daß es angebracht ist, zugunsten der Kapverdischen Inseln eine Zuweisung von 1500 Tonnen Getreide und 150 TonnenMagermilchpulver, CIF zu liefern, vorzusehen. Ein Teil dieser Hilfe wird gratis verteilt werden, der andere Teil wird auf dem örtlichen Markt verkauft.
5. Diese Mengen würden den für die Sahel-Länder vorgesehenen Reserven im Rahmen des Programms 1975 angelastet. Die Kosten dieser Maßnahmen fallen den zu diesem Zweck im Haushalt 1975 vorgesehenen Krediten zu.

C. Die vorgeschlagenen Beschlüsse

Die Kommission schlägt dem Rat vor, folgendes zu beschließen:

1. eine Nahrungsmittelhilfe, die CIF zu liefern ist,
   a) an Guinea Bissau in Höhe von 2500 Tonnen Getreide und 150 Tonnen Magermilchpulver,
   b) an die Kapverdischen Inseln in Höhe von 1500 Tonnen Getreide und 150 Tonnen Magermilchpulver
2. infolgedessen zu erlassen:

   den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Lieferung von Magermilchpulver an Guinea Bissau und die Kapverdischen Inseln als Nahrungsmittelhilfe; in Durchführung der beigefügten Verordnung (EWG) Nr. 3236/74 des Rates.

[1]) 3000 Tonnen Getreide, 250 Tonnen Magermilchpulver, 350 Tonnen Butteroil, die CIF zu liefern sind (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 78 vom 27. März 1975).

[2]) unter Ausschluß von 15 000 Flüchtlingen in den Nachbarländern.

[3]) Hilfe der EWG: 1500 Tonnen Getreide, 150 Tonnen Magermilchpulver und 100 Tonnen Butteroil, CIF zu liefern (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 78 vom 27. März 1975).

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 14. August 1975 – I/4 – 680 70 – E – Go 2/75:

Diese Unterlagen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Juli 1975 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsunterlagen ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Eine Begründung war den Kommissionsunterlagen nicht beigefügt.

Anhang I

Finanzanhang

I. Kosten dieser Maßnahme

a) Guinea Bissau

Getreide

		RE
Grundstoff	2500 T × 115 RE/T	287 500
Transport	2500 T × 40 RE/T	100 000
Magermilchpulver		
Grundstoff	250 T × 696 RE/T	174 000
Transport	250 T × 120 RE/T	30 000
	Insgesamt	591 500

b) Kapverdische Inseln

Getreide		
Grundstoff	1500 T × 115 RE/T	172 500
Transport	1500 T × 40 RE/T	60 000
Magermilchpulver		
Grundstoff	150 T × 696 RE/T	104 400
Transport	150 T × 170 RE/T	18 000
	Insgesamt	354 900

c) Gesamtsumme 946 400

II. Verbuchung im Haushalt 1975

Posten 9201 – Nahrungsmittelhilfe in Form von Getreide – Programm 1975: 91,3 Mio RE

Posten 9211 – Nahrungsmittel in Form von Magermilchpulver – Programm 1975: 42,9 Mio RE

Anhang II

Zuteilung der im Rahmen des provisorischen Programms für Sahel- und Nachbarländer vorgesehenen Mengen

A. Getreide

1) Im Rahmen des Programms 1974:	
zugewiesen	17 000 t
2) Im Rahmen des Programms 1975:	
zugewiesen	22 000 t
Reserve	48 000 t
	70 000 t
3) Jetziger Vorschlag:	
Guinea Bissau	2 500 t
Kapverdische Inseln	1 500 t
	4 000 t
Die zur Zuteilung bleibende Reserve	44 000 t
	48 000 t

B. Magermilchpulver

1) Im Rahmen des Programms 1974:	
zugewiesen	5 000 t
2) Im Rahmen des Programms 1975:	
zugewiesen	7 850 t
Reserve	1 150 t
	9 000 t
3) Jetziger Vorschlag:	
Guinea Bissau	250 t
Kapverdische Inseln	150 t
	400 t
Die zur Zuteilung bleibende Reserve	750 t
	1 150 t

Bemerkung:

Die oben angeführte Tabelle umfaßt nicht:

a) das Programm an Butteroil für die Sahel-Länder (4050 t angelastet dem Programm 1974, das völlig ausgeschöpft ist)

b) der Anfangsteil der Nahrungsmittelhilfe an Guinea Bissau und den Kapverdischen Inseln, der im Rahmen des Programms 1975 getrennt beschlossen wurde.

Anhang III

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Lieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe an Guinea Bissau und die Kapverdischen Inseln im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3236/74 des Rates

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 740/75 [2]), insbesondere auf Artikel 7, Absatz 4, gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3236/74 des Rates vom 17. Dezember 1974 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe an Sahel-Länder und Äthiopien [3]), insbesondere auf Artikel 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3236/74 des Rates vom 17. Dezember 1974 über die Lieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe an Sahel-Länder und Äthiopien hat eine Reserve von 1150 Tonnen Magermilchpulver vorgesehen. Es empfiehlt sich, einen Teil dieser Menge Guinea Bissau und den Kapverdischen Inseln zu gewähren.

Wegen der finanziellen Schwierigkeiten, denen sich diese Länder gegenübersehen, ist es angebracht, daß die Gemeinschaft die Kosten für die Lieferung der Nahrungsmittelhilfe, bis zur CIF-Stufe übernimmt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Guinea Bissau und den Kapverdischen Inseln werden im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 400 Tonnen Magermilchpulver aus der in der Verordnung (EWG) Nr. 3236/74 des Rates vorgesehenen Reserve zur Verfügung gestellt, die wie folgt aufgeteilt werden:

	(in Tonnen)
Guinea Bissau	250
Kapverdische Inseln	150

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 13

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 74 vom 22. März 1975, S. 1

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 346 vom 24. Dezember 1974, S. 4